

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

ausschließlich per E-Mail an:

Die Standortgemeinden von Kindertagesstätten
in Schleswig-Holstein

15. November 2021

Datenerhebung zur Evaluation gemäß §58 KiTaG

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 1. Januar 2021 gilt nunmehr das neue Kindertagesförderungsgesetz. Wie Sie alle wissen, sieht der Paragraph 58 KiTaG eine Evaluation der Wirkungsweise des neuen Gesetzes vor. Ein Teil der Evaluation bezieht sich dabei auf die finanziellen Auswirkungen der Reform. Dieser wird gemeinsam mit den Expert:innen des FiBS Forschungsinstitut für Bildung und Sozialökonomie (FiBS), des Deutschen Instituts für Urbanistik (Difu) und des Kompetenzzentrums Öffentliche Wirtschaft, Infrastruktur und Daseinsvorsorge (KOWID) durchgeführt.

Um die tatsächlichen Auswirkungen und Konsequenzen der Kita-Reform so genau wie möglich messen zu können um darauf abgeleitet Entscheidungen zur inhaltlichen Anpassung des Gesetzes und ggf. finanziellen Nachsteuerung zu treffen, ist es von entscheidender Bedeutung, ein möglichst aussagekräftiges Datenmaterial zu erhalten. Essentiell dafür ist wiederum eine signifikante Ausgangsbasis von Daten vor der Reform. Hier bilden die Daten aus dem Jahr 2019 die beste Grundlage, da es das letzte Jahr vor der Reform ohne pandemiebedingte Kostenverzerrungen war.

Um alle benötigten Daten zu erheben, wurde im Fachgremium und den dazugehörigen Unterarbeitsgruppen mit Vertretern der Trägerverbände und den kommunalen Landesverbänden ein Erhebungsbogen entwickelt. Dieser ist von den Expert:innen in Form einer Erhebungssoftware umgesetzt worden.

Diese Erhebungssoftware ermöglicht es auch, den im Reformprozess mit den kommunalen Verbänden und Trägergemeinschaften vorgesehenen und für die Erhebung der nächsten Jahre auch per Verordnung festgelegten Erhebungsweg einzuhalten.

Dieser sieht vor, dass Sie als Standortgemeinde den Erhebungsbogen, nachdem Sie dessen Zugangslink von den Einrichtungen/den Einrichtungsträgern weitergeleitet bekommen haben, ergänzen und auf Plausibilität prüfen. Hierfür haben Sie bis zum **21. Februar 2022** Zeit. Bis dahin übersenden Sie den Erhebungsbogen an Ihre Ansprechpartner:innen bei Ihrem örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Nähere Informationen zur Weiterleitung erhalten Sie hierzu in einem separaten Anschreiben bzw. der Ausfüllhilfe von den oben genannten Expert:innen.

Die Plausibilitätsprüfung bezieht sich natürlich nur auf diejenigen Angaben, zu denen Ihnen Informationen vorliegen. Vornehmlich betrifft dies bei dieser Abfrage die Gemeindegzuschüsse. Es muss nicht immer die Richtigkeit der Werte verifiziert werden, sondern es soll eine gegebenenfalls vorhandene offensichtliche Unrichtigkeit erkannt werden. Sollten Ihnen alle Daten vorliegen, steht es Ihnen selbstverständlich frei, eine Plausibilitätsprüfung nach Ihrem Ermessen vorzunehmen. Achten Sie aber bitte dringend darauf, dass Sie die von den Einrichtungen eingetragenen Werte nicht überschreiben, sondern für Korrekturen oder Anmerkungen unbedingt die vorgesehenen Kommentarfelder benutzen. Für eine bessere Übersicht über den gesamten Fragebogen besteht die Möglichkeit, diesen zum Schluss auszudrucken.

Sollten Sie Fragen beim Ausfüllen/Ergänzen des Erhebungsbogens haben, zögern Sie nicht und kontaktieren Sie die Expert:innen vom Difu, die extra für die Erhebung eine Kontaktadresse (kitag-evaluation@difu.de) eingerichtet haben. Es empfiehlt sich, so früh wie möglich mit der Bearbeitung zu beginnen, um mögliche Fragen frühzeitig zu klären.

Ich bitte Sie herzlichst darum, an der Erhebung intensiv teilzunehmen und so für eine hohe Rücklaufquote und valide Daten zu sorgen und bedanke mich an dieser Stelle bereits jetzt bei Ihnen dafür, dass Sie an der Erhebung teilnehmen und es dadurch ermöglichen die Evaluation gemeinsam erfolgreich zu gestalten!

Mit freundlichen Grüßen



Thorsten Wilke
Abteilungsleiter VIII 3
Kinder, Jugend und Familie

Allgemeine Datenschutzhinweise:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>